

mit der Abteilung Planung des zuständigen örtlichen Rates verpflichtet:

1. den erreichten ökonomischen Nutzen der Objektlohnbrigaden in den Betrieben vierteljährlich auszuweisen. Insbesondere ist die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Lohn sowie die Einhaltung des Lohnfonds zu kontrollieren;
2. die im zweiten Arbeitsauftrag der Objektlohnbrigaden ausgewiesenen Arbeiten zu kontrollieren und die Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung dieser Arbeiten zu veranlassen;
3. die Kontrolle über die Einhaltung der Lohngruppen-Zusammensetzung entsprechend den technologischen Erfordernissen vorzunehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1960

Der Minister für Bauwesen
S c h o l z

Anordnung Nr. 2*

über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe.

Vom 30. März 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBL I S. 1227) wird zum Zwecke der Durchsetzung von Vereinfachungsmaßnahmen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in der Buchführung erfolgen auf losen Blättern. Die zusammengehörenden Unterlagen sind zusammengefaßt in Karteien oder Ordnern aufzubewahren. Die im Loseblatt-Verfahren geführten Konten sind fortlaufend zu nummerieren und so zu registrieren, daß ihre Vollzähligkeit ständig nachgewiesen werden kann. Die Form des Nachweises ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen. Die Eintragungen können auch in gebundenen, in sich nummerierten Büchern erfolgen.“

§ 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragungen in der Buchführung sind mit Tinte, Kopierstift, Kugelschreiber oder Maschine vorzunehmen, so daß ihre Dauerhaftigkeit verbürgt ist.“

§ 3

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die zur Unterschrift und Gegenzeichnung gemäß Abs. 1 Buchst. f berechtigten Personen sind in betrieblichen Nomenklaturen aufzuführen. Der Umfang dieser Nomenklaturen ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.“

§ 4

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Periodisch wiederkehrende Buchungen sind durch einen Dauerbeleg zu beurkunden, der als solcher kenntlich zu machen ist und für ein Planjahr gilt.“

§ 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kontenführung umfaßt

- a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen;
- b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig darzustellen.

(3) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist auf die Kassen- und Bankführung in Form der Kassen- und Banksammelverrechnung auszudehnen.

(4) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist anzuwenden.“

§ 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Mehrere gleichartige Buchungsfälle sind in einer Buchung zu erfassen und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg (Sammelbeleg) nachzuweisen.“

§ 7

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Eintragungen in den Grundrechnungen — Grundmittelrechnung, Investitionsabrechnung, Warenrechnung, Hilfsmaterialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent — und in der Kostenrechnung ergänzt. In den Richtlinien für die Handelszweige kann festgelegt werden, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufzugliedern sind.“

§ 8

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium der Finanzen übergibt den den Betrieben übergeordneten Organen bis zum 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen des volkseigenen Handels mit den entsprechenden Erläuterungen. Es schreibt die Gliederung, Benennung und Numerierung der verbindlichen Konten vor.“

§ 9

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe übergeben ihren Betrieben bis spätestens 15. November die für das kommende Planjahr vom Ministerium der Finanzen bestätigten Ergänzungen zum einheitlichen Kontenrahmen.“

(2) Für die Aufstellung des Kontenplanes ist Art, Größe und Organisation des betreffenden Betriebes bestimmend. Dabei ist es notwendig, eine einfache Gliederung anzuwenden, die jedoch den Anforderungen der Berichterstattung genügen muß.“

§ 10

Der § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Inventar Objekte sind entweder auf Inventarlisten, Sammelblättern für gleichartige Inventarobjekte, Grundmittelsammelblättern oder in Grund-

*Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1956 S. 1227)